

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 19. August 1977

117. Stück

- 430. Verordnung:** Pauschalierung der Aufwandsentschädigung für Rektoren der Universitäten, Prä- oder Prorektoren der Universitäten und Dekane der Fakultäten an Universitäten
- 431. Verordnung:** Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „500 Jahre Münzstätte Hall“
- 432. Kundmachung:** Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß § 1 lit. a der Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung, BGBl. Nr. 104/1974, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 236/1974 gesetzwidrig war

430. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 22. Juli 1977 über die Pauschalierung der Aufwandsentschädigung für Rektoren der Universitäten, Prä- oder Prorektoren der Universitäten und Dekane der Fakultäten an Universitäten

Gemäß § 20 in Verbindung mit dem § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Die den Rektoren der Universitäten, den Prä- oder Prorektoren der Universitäten und den Dekanen der Fakultäten an Universitäten gebührende Entschädigung für den Mehraufwand, der ihnen in Ausübung dieser Funktion oder aus Anlaß der Ausübung dieser Funktion notwendigerweise entstanden ist, wird pauschaliert.

§ 2. Das Pauschale wird für die nachstehend genannten Gruppen jeweils einheitlich in einem monatlich gebührenden Betrag wie folgt festgesetzt:

Gruppe	Betrag
1. Rektoren der Universitäten	900 S
2. Prä- oder Prorektoren der Montanuniversität Leoben, der Universität für Bodenkultur Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Wirtschaftsuniversität Wien und der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt	450 S
3. Prä- oder Prorektoren aller übrigen Universitäten	300 S
4. Dekane der Fakultäten an Universitäten	450 S

§ 3. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antritt des Amtes folgenden Monat und erlischt

mit dem Ablauf des Monats, mit dem diese Funktion ausläuft oder in dem diese Funktion niedergelegt oder in dem ein Rektor oder ein Dekan gemäß § 16 Abs. 10 des Universitätsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, von dieser Funktion enthoben wird.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1976 in Kraft.

Firnberg

431. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Juli 1977 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „500 Jahre Münzstätte Hall“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 500jährigen Bestehens der Münzstätte Hall werden ab dem 16. September 1977 Scheidemünzen zu 100 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat eine Nachbildung des Probetalers von Weidenpusch aus der Zeit um 1480, umrahmt von der Inschrift „EUROPA CENTENNIIUM QUINTUM MONETAE CIVI-

TATIS HALAENSIS TIROLENSIS HOC ANNO CELEBRAT 1977“ in abgekürzter Form zu tragen; zwischen Anfang und Ende der Inschrift sind die Wappen von Hall und Antwerpen zu setzen.

(2) Die andere Seite hat die Zahl „100“, das Bundeswappen und die Wappen der Bundesländer

in dreizeiliger Anordnung sowie als Umschrift die Worte „Republik Österreich“, „Hundert Schilling“ und die Jahreszahlen „1477 — 1977“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Hundert Schilling“ aufzuweisen.



← * → H U N D E R T S C H I L L I N G ← * →

Androsch

432. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 2. August 1977 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß § 1 lit. a der Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung, BGBl. Nr. 104/1974, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 236/1974 gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichts-

hofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1977, V 12/77-8, festgestellt, daß § 1 lit. a der Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung, BGBl. Nr. 104/1974, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 236/1974 gesetzwidrig war.

Lausecker